

# Haftung: Risiko auch für angestellte Ärzte

Für angestellte Ärzte ist eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung essenziell. Denn die Police greift auch in der Freizeit.

VON MATTHIAS WALLENFELS

**NEU-ISENBURG.** Immer mehr Ärzte wollen nicht den Weg in die Selbstständigkeit einschlagen. Das gilt nicht nur für Klinikärzte. Die Anzahl der Ärzte im Angestelltenverhältnis in der ambulanten Versorgung ist seit zehn Jahren um das Zehnfache auf mehr als 27.000 gestiegen. Dabei wachsen die Zahlen in Praxen wie in Medizinischen Versorgungszentren.

Nicht immer ist den angestellten Ärzten aber das Risiko eines Behandlungsfehlers bewusst, für den sie mitunter persönlich haften müssen. Zwar greifen in der Regel – vor allem in Kliniken – Rahmenverträge zur Berufshaftpflichtversicherung (BHV). Meistens ist der Umfang der BHV arbeitsvertraglich geregelt.

Dennoch kann es ambulant wie stationär zu Situationen kommen, in denen dieser Schutzschild nicht hält. Für solche Fälle ist es für angestellte Ärzte wichtig, eine persönliche Berufshaftpflichtpolice zu haben.

„Ein Knackpunkt liegt zum Beispiel bei unerlaubten Handlungen des angestellten Arztes, für die die Police seines Arbeitgebers in vielen Fällen



Einen Haftungsanspruch versuchen Patienten oft auch gerichtlich gegen angestellte Ärzte in Klinik, Praxis oder MVZ durchzusetzen. © AYCATHER/FOTOLIA.COM

nicht greift“, verdeutlicht Michael Schillinger, Vorstandsmitglied der INTER Versicherungsgruppe.

Der Berufsverband Deutscher Anästhesisten zum Beispiel rät angestellten Mitgliedern zudem, zu prüfen, ob die grobe Fahrlässigkeit mitversichert ist. Ebenso wichtig sei zu klären, ob der Versicherer des Arbeitgebers oder Letzterer selbst den angestellten Arzt bei fahrlässigem Han-

deln in Regress nehmen könne. Sei das der Fall, so sei noch zu prüfen, ob ein Regress nur bei grober Fahrlässigkeit drohe oder bereits bei mittlerer.

Ebenfalls nicht abgedeckt durch den Arbeitgeber sind medizinische Leistungen, die Ärzte außerhalb ihres Angestelltenverhältnisses erbringen. Dies können Leistungen der Ersten Hilfe sein, die medizinische Betreuung von Sportvereinen oder von Ko-

ronarsportgruppen sowie auch ein Engagement in der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen. Auch die Erstellung medizinischer Gutachten zählt hierzu.

Egal, in welchem Rahmen sich angestellte Ärzte außerhalb ihrer Arbeitszeit medizinisch betätigen, haben die Behandelten im Falle eines Behandlungsfehlers einen Haftungsanspruch gegen den Mediziner, den sie gerichtlich durchsetzen können. Das gilt letztlich auch für Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis. Diese Risiken lassen sich für angestellte Ärzte durch eine eigene BHV absichern. Positiver Nebeneffekt: Die Police kann auch weitere Risiken aus anderen geringfügigen freiberuflichen Aktivitäten wie Praxisvertretungen oder auch Notarztdienste abdecken.

Ärzte, die sich in ihrer Freizeit gerne in Entwicklungsländern oder Katastrophengebieten engagieren, sollten auch dieses Risiko berufshaftpflichtseitig absichern, um bei der medizinischen Hilfe vor Ort bei Behandlungsfehlern gewappnet zu sein.

Zu den relevanten Punkten einer BHV zählen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Millionenhöhe genauso wie die Option, die Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zu maximieren. „Die Police sollte zudem alle im medizinischen Bereich zulässigen Kooperationsformen umfassen“, rät INTER-Vorstand Schillinger.

## Berufshaftpflichtpolice als Werbungskosten

Vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (BHV) können angestellte Ärzte in zweierlei Hinsicht profitieren. Zum einen deckt die Police die Haftungsrisiken des angestellten Arztes nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch in der Freizeit ab. Zum anderen hilft die BHV, die Steuerlast zu senken. Denn die Jahresprämie, die im Vergleich zum Deckungsumfang vernachlässigbar gering ist, erkennt der Fiskus im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten an.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die Jahresprämien für die persönliche Berufshaftpflichtversicherung des angestellten Arztes nicht übernimmt. Wichtig für die Anerkennung ist für angestellte Ärzte, der Einkommensteuererklärung eine Beitragsbestätigung zum Nachweis beim Finanzamt beizulegen. (maw)



Angestellte Ärzte, die Fragen zur persönlichen Berufshaftpflichtpolice haben, können sich zum Beispiel an den Anbieter INTER wenden. Telefon: 06 21/ 42 7427  
E-Mail: [Heilwesenservice@inter.de](mailto:Heilwesenservice@inter.de)